

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie in
Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
und § 118 e des Landeswassergesetzes (LWG),
Auslegung geänderter Antragsunterlagen der Firma SüdWestStrom StadtKraftWerk
Brunsbüttel GmbH & Co KG für das wasserrechtliche Zulassungsverfahren
zur Errichtung eines Kohlekraftwerkes in Brunsbüttel**

Die Firma SüdWestStrom StadtKraftWerk Brunsbüttel GmbH & Co KG, Ostertweute 3, 25541 Brunsbüttel, plant die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerks in Brunsbüttel mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 2 x 2.100 MW thermisch. Die Inbetriebnahme ist für 2015/2016 geplant. Die Anlage soll in der Stadt Brunsbüttel, Gemarkung Brunsbüttel, Flur 110, Flurstücke 62/55, 21/4, 17/5, 96/6, 93/18, 1/11, 62/59, 62/61, 62/60, 62/58, 62/57, 62/56, 62/48, 21/1 und 88/6 errichtet und betrieben werden.

Das Vorhaben bedarf neben einer Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung auch wasserrechtlicher Erlaubnisse gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung Verbindung mit § 10 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetzes - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 91) in der zurzeit gültigen Fassung für die folgenden Benutzungstatbestände:

- Grundwasserentnahme während der Bauzeit: § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
 - Einleitung von Grundwasser in einen Vorfluter und in die Elbe während der Bauzeit: § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG,
 - Entnahme von Kühlwasser aus der Elbe während des Betriebs: § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG,
 - Einleitung von Kühlwasser in die Elbe während des Betriebs: § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und
 - Einleitung von bestimmten Abwasserströmen während des Betriebs: § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.
- Im Rahmen des Verfahrens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Erlaubnisse wurden am 15.09.2009 / 04.02.2010 als einfache Erlaubnisse gemäß § 8 WHG und § 10 LWG beantragt. Zuständig für die Durchführung der Erlaubnisverfahren ist der Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Wasser, Boden und Abfall, Stettiner Str. 30, 25746 Heide. Zuständig für das immissionsschutzrechtliche Verfahren ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek.

Nach Auswertung der im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen unter Berücksichtigung der in der Zeit vom 09.02.2010 bis 12.02.2010 stattgefundenen Erörterung hat die Antragstellerin das Kühlwasserentnahme- und Fischschutzkonzept überarbeitet (u. a. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung), die Art Europäische Stör untersucht (u. a. Artenschutzbeitrag) und mit Schreiben vom 16.02.2011 geänderte Unterlagen eingereicht. Zu dem hat der Rat der Stadt Brunsbüttel in seiner Sitzung vom 22.12.2010 den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 56 „An der Holstengrenze zwischen SAVA und Kernkraftwerk“ gefasst und seine Begründung beschlossen. Die 1. Änderung ist mit der am 29.12.2010 erfolgten Bekanntmachung rechtswirksam geworden.

Zu den vorgenannten Unterlagen wird die Öffentlichkeit angehört.

Hinsichtlich der oben genannten wasserrechtlichen Benutzungstatbestände erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, ABl. L 206 S. 7) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit

- den verfahrensrechtlichen Vorschriften des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung und
- den verfahrensrechtlichen Vorschriften des § 118 e LWG sowie § 10 Abs. 3 und 4 BlmSchG und §§ 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV).

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 07.03.2011 bis einschließlich 06.04.2011 bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

beim Kreis Dithmarschen, Stettiner Str. 30, 25746 Heide, Zimmer 409, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (0481-971480),

bei der Stadt Brunsbüttel, Röntgenstr. 2, 25541 Brunsbüttel, Foyer, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr, montags von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (04852-391253),

beim Amt Wilstermarsch, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, Zimmer 25, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (04823-948244),

bei der Samtgemeinde Nordkehdingen, Rathaus, Zimmer 12, Hauptstr. 31, 21729 Freiburg/Elbe, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (04779-923139),

beim Amt Marne Nordsee, Der Amtsvorsteher, Fachdienst Ordnung, Umwelt und Verkehr, Mittelstr. 1, 25709 Marne, Zimmer 23, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (04851-959627), und

beim Kreis Steinburg, Karlstr. 13, 25524 Itzehoe, Bau- und Umweltamt, Zimmer 205 montags bis freitags während der Öffnungszeiten.

Zusätzlich können die Antragsunterlagen während der Auslegungsfrist im Internet unter der Adresse <http://www.hf-c.de/genuehmigung-stadt-kraftwerk-brunsbuettel/> eingesehen werden.

Während der Auslegung und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – bis einschließlich 20.04.2011 – können Einwendungen gegen das Vorhaben, soweit sie wasserrechtliche Aspekte betreffen, schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden oder Gemeinden erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden. Für Drittbetroffene führt das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen dazu, dass sie eine später erteilte Erlaubnis nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den an dem Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren /dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie sieht eine Anhörung der Öffentlichkeit vor. Von einer Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen kann ggf. abgesehen werden.

Die Entscheidung über die beantragten Erlaubnisse und die Einwendungen wird an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

25746 Heide, 21.02.2011

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Wasser, Boden und Abfall
Im Auftrag
Jürgen Dittmann

Veröffentlicht:
25541 Brunsbüttel, 21.02.2011

Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister
Fachbereich III – Bauamt -
Im Auftrag
Astrid Gasse